

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von Großveranstaltungen**

Förderrichtlinie Großveranstaltungen

Vom 21. März 2013

Änderung vom 10. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite:	
1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	2
2	Gegenstand der Förderung	2
3	Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger	2
4	Zuwendungsvoraussetzungen	2
5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	3
5.1	Zuwendungsart	3
5.2	Finanzierungsart, Zuwendungshöhe	3
5.3	Form der Zuwendung	4
5.4	Bemessungsgrundlage	4
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	4
7	Verfahren	5
7.1	Antragsverfahren	5
7.2	Bewilligungsverfahren	6
7.3	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	6
7.4	Verwendungsnachweisverfahren	6
7.5	Zu beachtende Vorschriften	7
8	Inkrafttreten	7

Anlagen:

Anlage 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Durchführung von Großveranstaltungen.
- (2) Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD, Anlage 1).
- (3) Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltsplan. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden vom 21. Juni 2000, geändert am 1. August 2001 in der jeweils gültigen Fassung, gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Großveranstaltungen (Freiluftveranstaltungen über 500 Besucher) in der Stadt Dresden von überregionaler Bedeutung.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

- (1) Die Gewährung einer Zuwendung setzt eine Arbeit der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers in hoher Qualität, Innovation und Kreativität voraus.
- (2) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bieten und über entsprechende fachliche Befähigung verfügen.
- (3) Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, die beabsichtigen, eine Großveranstaltung in der Stadt Dresden durchzuführen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die zu fördernde Großveranstaltung muss für jede Bürgerin und jeden Bürger zugänglich sein und eine stadtweite bzw. überregionale öffentliche Resonanz erwarten lassen.
- (2) Die Gewährung der Zuwendung setzt eine Gewährleistung der barrierefreien, gleichwertigen und selbstbestimmten Nutzbarkeit, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit Behinderungen, durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger voraus. Die Bewilligung ist abhängig davon, dass sich die Veranstalterin bzw. der Veranstalter der noch nicht stattgefundenen Großveranstaltung vor der Durchführung der Großveranstaltung mit der Behindertenbeauftragten bzw. dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt Dresden ins Benehmen setzt.

- (3) Die Förderung muss in erheblichem Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen. Dabei gelten insbesondere folgende Kriterien:
- überregionale, mindestens stadtweite Bedeutung,
 - Förderung des Tourismus,
 - Breitenwirksamkeit und Familienfreundlichkeit,
 - Förderung der regionalen Identität,
 - Bereicherung der sonstigen Angebote unter freiem Himmel neben denen im öffentlichen Raum.
- (4) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- (5) Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Arbeitsvertrages anzusehen. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Vorhabens ist grundsätzlich nicht möglich.
- (6) Eine Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken. Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen angemessenen Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers voraus. Der Eigenanteil kann in geeigneten Fällen auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (7) Zuwendungen werden nur an solche Antragsteller/Veranstalter ausgereicht, die die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel bieten (Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).
- (8) Die Gewährung einer Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller/Veranstalter nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und rechtskonforme Durchführung der Veranstaltung bietet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei einer oder mehreren vorangegangenen Veranstaltungen des Antragstellers/Veranstalters Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder behördliche Auflagen festgestellt wurden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

Die Zuwendung wird grundsätzlich nur als Teilfinanzierung im Wege der Fehlbetragsfinanzierung bewilligt und dabei auf einen Höchstbetrag begrenzt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

- (1) Zuschüsse werden für die unmittelbar projektbezogenen Ausgaben gewährt.
- (2) Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:
 - Honorare,
 - Vergütungen für geringfügig Beschäftigte,
 - Fahrt- und Übernachtungskosten,
 - Material-, Transport-, Betriebs-, Werbungs- und Druckkosten und
 - Erstattungen an künstlerische Verwertungsgesellschaften
 - Aufwendungen für die Entwicklung und Umsetzung von Hygienekonzepten und -maßnahmen.
- (3) Folgende Kosten können nicht berücksichtigt werden und sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig:
 - Repräsentationskosten,
 - Aufwendungen für Speisen und Getränke und
 - Personalausgaben.
- (4) Zuwendungsfähig sind nur im Bewilligungszeitraum fällige Ausgaben. Insbesondere stellen Rückstellungen bzw. Rücklagen und Eigenleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen) grundsätzlich keine zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie dar.
- (5) Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Plakate, Programme und sonstige im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, mindestens in zweifacher Ausführung mit Abschluss des Vorhabens bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden vorliegen.

- (3) Eine gleichzeitige Förderung durch andere Zuwendungsgeber als die Landeshauptstadt Dresden ist generell anzugeben.
- (4) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz“ zu verweisen.
- (5) Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, nicht gestattet.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- (1) Förderanträge sind unter Nutzung des Fördermittelportals der Landeshauptstadt Dresden digital und schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Kultur und Denkmalschutz
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

als Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Kosten- und Finanzierungsplan sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben anzugeben. Das Fördermittelportal ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/foerdermittelportal.php>

- (2) Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen sind bis spätestens

- 25. Juni 2021 für Vorhaben, welche im Sommer 2021 stattfinden
- 31. Juli 2021 für Vorhaben des Jahres 2021
- 31. Oktober 2021 für Vorhaben des 1. Halbjahres 2022 und
- 30. April 2022 für Vorhaben des 2. Halbjahres 2022

zu stellen.

Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen ab dem Jahr 2023 sind bis spätestens

- 30. September des Vorjahres

zu stellen.

- (3) Es ist zu erklären, inwieweit eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit nach § 15 UStG besteht. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Über die Anträge nach dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Kultur und Tourismus auf Vorschlag des Amtes für Kultur und Denkmalschutz unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme des Amtes für Wirtschaftsförderung sowie des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden.
- (2) Die Bewilligung ist grundsätzlich abhängig von der aktuellen Haushalts- und Finanzlage der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung von kommunalen Fördermitteln erfolgt durch das Amt für Kultur und Denkmalschutz durch einen schriftlichen Bescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Die Zuwendung erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn ein Rechtsbehelfsverzicht eingereicht wird.
- (2) Der Zuschuss wird nach Vorlage des Auszahlungsantrages in einer Summe oder auch in Teilbeträgen ausgezahlt. Die Fördersumme kann auf Antrag ganz oder teilweise vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden.
- (3) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen/Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.
- (4) Die Auszahlung richtet sich nach den Auflagen im Zuwendungsbescheid und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.
- (5) Die Auszahlung wird grundsätzlich von der Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises über die Zuwendungen aus Vorjahren abhängig gemacht.
- (6) Über eine Rückforderung entscheidet die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, im Einzelfall.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Ist eine städtische Förderung gewährt worden, hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu führen. Den Nachweis der Verwendung hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger spätestens vier Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraums, soweit nicht anders geregelt, vollständig und prüffähig gegenüber der Landeshauptstadt Dresden,

Amt für Kultur und Denkmalschutz, zu erbringen. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden.

- (2) Bei Zweckentfremdung der bewilligten Zuwendung kann die Landeshauptstadt Dresden die Rückgabe der Zuwendungen verlangen. Die Zuwendungsgeberin ist berechtigt, die erforderlichen Unterlagen der Antragsteller einzusehen.
- (3) Die Empfängerin bzw. der Empfänger einer Zuwendung ist verpflichtet, der Zuwendungsgeberin unverzüglich den Wegfall des Zuwendungszweckes und Änderungen zum Projekt mitzuteilen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die vorläufige VwV zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- (2) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48,49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie ist eine Fachförderrichtlinie entsprechend der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse) vom 21. Juni 2000, geändert am 1. August 2001 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Großveranstaltungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden